

A1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand EJKR (dort beschlossen am: 28.03.2026)

Titel: **Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend
Köln und Region**

Antragstext

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Köln und Region

§ 1 Auftrag

Die Evangelische Jugend Köln und Region (EJKR) ist die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region und damit die übersynodale Kinder- und Jugendvertretung aller dem Ev. Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchenkreisen.

Die Evangelische Jugend Köln und Region ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium von der Liebe Gottes und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Freiwilligkeit, Partizipation, Wertorientierung und Selbstorganisation prägen die evangelische Jugendarbeit in Köln und Region.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und weiteren Trägern der Evangelischen Jugendarbeit im Gebiet des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region.

Die Evangelische Jugend Köln und Region ist die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region und Jugendverband im Sinne des §

18 12 SGB VIII und § 11 KJFöG NRW und wirkt gemäß §§ 4 und 12 KJVG EKIR.

19 **§ 2 Mitgliedschaft**

20 (1) Mitglied in der Evangelischen Jugend Köln und Region sind:

21 a) die Kinder- und Jugendvertretungen im Sinne des KJVG der dem Ev.

22 Kirchenverband Köln und Region angeschlossenen Kirchengemeinden,

23 b) der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) Kreisverband Köln e. V. und

24 c) auf Antrag können weitere anerkannte Träger evangelischer

25 Jugendverbandsarbeit im Gebiet des Kirchenverbands gemäß § 12 SGB VIII Mitglied

26 werden; darüber beschließt die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der

27 anwesenden Mitglieder.

28 (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der

29 Ausschluss erfolgt nach Anhörung der betroffenen Organisation durch Beschluss

30 der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

31 **§ 3 Aufgaben**

32 Die Evangelische Jugend Köln und Region nimmt ihre Aufgaben nach Maßgabe des

33 KJVG und dieser Geschäftsordnung wahr. Sie handelt selbstständig im Rahmen der

34 Verantwortung ihrer Mitglieder.

35 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

36 1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Gebiet des Ev.

37 Kirchenverbands Köln und Region (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),

38 2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der

39 kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,

40 3. Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und

41 Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

42 gewährt werden,

43 4. Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Ev.

- 44 Kirchenverbands Köln und Region oder anderen Zuschussgebern zur
45 selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- 46 5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder der Kreissynoden und der
47 Verbandsvertretung nach dem kirchlichen Recht,
- 48 6. Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen
49 Arbeit mit jungen Menschen, wozu sich der Vorstand des Kirchenverbands
50 bzw. die von ihm beauftragten Personen mit der kirchlichen Kinder- und
51 Jugendvertretung ins Benehmen zu setzen hat,
- 52 7. Entsendung von Vertreter*innen in weitere Gremien (z. B.
53 Jugendhilfeausschuss, Kölner Jugendring e.V., Delegiertenkonferenz der
54 Evangelischen Jugend im Rheinland etc.) und
- 55 8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

56 **§ 4 Organe**

57 (1) Organe der Evangelischen Jugend Köln und Region sind:

58 a. die Delegiertenversammlung und

59 b. der Vorstand.

60 (2) Kinder ab 6 Jahren sind stimmberechtigt.

61 (3) Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren

62 (4) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitwirkenden in den Organen
63 müssen unter 27 Jahren sein, die Mehrheit muss Mitglied einer Gliedkirche der
64 EKD sein.

65 (5) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr
66 vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

67 **§ 5 Delegiertenversammlung**

68 (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen

69 Jugend Köln und Region.

70 (2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand
71 einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
72 mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

73 (3) Delegation

74 a) Die Mitglieder entsenden Delegierte in die Delegiertenversammlung.

75 b) Die Delegierten der Delegiertenversammlung müssen die im Auftrag
76 beschriebenen Ziele teilen.

77 c) Bei der Entsendung der Delegierten soll Gendergerechtigkeit angestrebt
78 werden.

79 (4) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

80 a) Stimmberechtigte Mitglieder:

81 I. Die Kinder- und Jugendvertretungen der dem Ev. Kirchenverband Köln und Region
82 angeschlossenen Kirchengemeinden entsenden die Delegierten entsprechend der
83 nachfolgenden Regelung:

84 - Jede Kinder- Jugendvertretung entsendet maximal drei (3) stimmberechtigte
85 Delegierte.

86 - Mindestens zwei der drei Delegierten müssen unter 27 Jahre alt sein.

87 - Maximal einer der drei Delegierten darf haupt- oder nebenamtlich im Ev.
88 Kirchenverband Köln und Region oder einer seiner angeschlossenen Körperschaften
89 tätig sein.

90 II. Der Christliche Verein Junger Menschen, Kreisverband Köln e.V. als
91 Dachverband des CVJM in Köln und Umgebung:

92 • Der CVJM entsendet maximal sechs (6) Delegierte.

93 • Mindestens vier (4) der sechs (6) Delegierten müssen unter 27 Jahre alt
94 sein.

95 • Maximal zwei der Delegierten dürfen haupt- oder nebenamtlich für den CVJM
96 tätig sein.

97 • Über das entsendende Gremium entscheidet der CVJM selbst.

98 III. Der Evangelischen Jugend Köln und Region angeschlossene anerkannte
99 evangelische Träger der Jugendverbandsarbeit:

100 • Die weiteren Träger entsenden jeweils maximal zwei (2) Delegierte.

101 • Mindestens eine*r der Delegierten muss unter 27 Jahre alt sein.

102 • Maximal eine*r der Delegierten darf haupt- oder nebenamtlich für den
103 Träger tätig sein.

104 • Über das entsendende Gremium entscheidet der Träger selbst.

105 IV. Der Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region:

106 • Der Vorstand des Ev. Kirchenverbandes entsendet eine*n Delegierte*n.

107 V. Die dem Ev. Kirchenverband Köln und Region angeschlossenen Kirchenkreise:

108 - Das leitende Gremium des Kirchenkreises entsendet eine*n Delegierte*n.

109 VI. Jugendreferat Köln und Region

110 • Die Geschäftsführung des Jugendreferates Köln und Region ist geborenes
111 Mitglied.

112 b) Beratende Mitglieder:

113 I. Jugendreferat Köln und Region

114 - Ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in des Jugendreferates Köln und Region,
115 welches durch die pädagogischen Mitarbeitenden selbst bestimmt wird.

116 (5) Die Benennung von Stellvertreter*innen ist erwünscht, sollte jedoch die Zahl
117 der Delegierten nicht überschreiten. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie

118 für die Delegierten. Die Stellvertreter*innen sind nur im Vertretungsfall
119 stimmberechtigt und nehmen sonst beratend an den Sitzungen teil. Vor der Wahl
120 der Stellvertretungen beschließt das entsendende Gremium über deren Anzahl und
121 die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen.

122 (6) Gäste müssen vorab beim Vorstand angemeldet werden, dieser entscheidet über
123 die Teilnahme. Gäste haben Rederecht. Das Stimm- und Antragsrecht bleibt
124 ausschließlich den stimmberechtigten Delegierten vorbehalten. Gäste können von
125 der Delegiertenversammlung bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen
126 werden.

127 (7) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine
128 Nachentsendung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode durch die entsendende
129 Stelle.

130 (8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben
131 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

132 (9) Sie wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und bis zu zwei
133 Stellvertretungen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen ist festzulegen.

134 (10) Sie entscheidet über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und die
135 inhaltlichen Schwerpunkte der Verbandstätigkeit.

136 (11) Zu ihren nicht übertragbaren Aufgaben gehören:

137 a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,

138 b) Änderung der Geschäftsordnung; hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von
139 zweidritteln des ordentlichen Delegiertenbestandes notwendig,

140 c) Entwicklung von Positionen der Evangelischen Jugend Köln und Region zu
141 jugend- und kirchenpolitischen Fragen,

142 e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 c),

143 f) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für Synoden, Vertretungen und Fachgremien.

144 g) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands und der
145 Geschäftsführung über die Arbeit der Evangelischen Jugend Köln und Region.

146 (12) Die Delegiertenversammlung hat folgende Arbeitsweisen anzuwenden:

147 a) Die Termine der Delegiertenversammlung werden Anfang des Jahres bekannt
148 gegeben und in jedem Protokoll abgebildet. Terminänderungen sind zu vermeiden,
149 erfolgen aber - falls nötig - mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen.

150 b) Die schriftliche Einladung mit dem Schwerpunktthema der Sitzung erfolgt
151 spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an alle Delegierten und
152 Stellvertreter *innen. Eine Kopie erhalten die entsendenden Mitglieder sowie der
153 Beirat der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendreferats Köln und Region.
154 Die schriftliche Einladung kann per Post, E-Mail oder Bereitstellung in der
155 Cloud erfolgen.

156 c) Die Durchführungsverantwortung der Delegiertenversammlung, sowie die
157 fristgerechte Einladung obliegt der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend
158 Köln und Region.

159 d) Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsführung organisiert die
160 Protokollführung. Der Versand an alle Delegierten und Vertreter*innen erfolgt
161 spätestens vier Wochen nach der durchgeführten Delegiertenversammlung. Soweit
162 von den Delegierten und Vertreter*innen nicht ausdrücklich anders gewünscht,
163 erfolgt der Versand auf elektronischem Weg.

164 Die Protokolle müssen mindestens beinhalten:

165 - das Datum, den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,

166 - die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,

167 - den Nachweis der Beschlussfähigkeit,

168 - die Genehmigung vergangener Protokolle,

169 - die Tagesordnung und

170 - den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

171 (13) Es steht der Delegiertenversammlung frei, zu einzelnen Themen und Projekten
172 Arbeitsgruppen zu bilden und sie nach eigenen Wünschen zu besetzen.

173 § 6 Vorstand

174 (1) Der Vorstand vertritt die EJKR unbeschadet der Geschäftsführung des
175 Jugendreferats (§8) nach innen und außen und sorgt zwischen den
176 Delegiertenversammlungen für die Erledigung der anfallenden Aufgaben.

177 2) Er besteht aus bis zu 13 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

178 (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

179 a) Stimmberechtigte Mitglieder

180 - bis zu zehn (10) Delegierte werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung
181 gewählt; dabei dürfen maximal zwei (2) Delegierte hauptberuflich tätig sein.

182 - die Geschäftsführung des Evangelischen Jugendreferats Köln und Region als
183 geborenes Mitglied

184 - Ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in des Jugendreferates Köln und Region,
185 welches durch die pädagogischen Mitarbeitenden selbst bestimmt wird.

186 - eine vom CVJM benannte delegierte Person

187 b) Beratende Mitglieder

188 - die*der vom Vorstand gemäß § 5 Abs. 4 IV entsandte Delegierte

189 - die*der Referent*in für Jugendpolitik und Partizipation

190 - ein*e Vertreter*in der Trägern Evangelischer Jugendarbeit gemäß § 2 Abs. 1 c)

191 Der Vorstand soll nach Möglichkeit gendergerecht zusammengesetzt sein. Zudem
192 sollen bei der Wahl Ehrenamtliche berücksichtigt werden.

193 (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Nachwahl bei Ausscheiden und Wiederwahl
194 sind zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im
195 Amt.

196 (5) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Teilnahme an

197 den Sitzungen durch technische Medien von einem dritten Ort ist sowohl für alle
198 Vorstandsmitglieder als auch für einzelne Vorstandsmitglieder möglich.

199 (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

200 (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
201 Der Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss
202 zustimmen und kein Mitglied innerhalb von fünf Tagen nach dem Veröffentlichen
203 des Beschlusses Widerspruch gegen das Verfahren einlegt. Mitglieder die sich an
204 der Beschlussfassung beteiligen stimmen dem Verfahren zu.

205 (8) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

206 a) Vor- und Nachbereitung der Delegiertenversammlungen,

207 b) Der Vorstand hält die Umsetzung der in der Delegiertenversammlung gefassten
208 Beschlüsse nach.

209 c) Entwicklung von Angeboten und Projekten,

210 d) Vertretung der Belange junger Menschen gegenüber kirchlichen, staatlichen und
211 öffentlichen Stellen,

212 e) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen in der Jugendarbeit,

213 f) Gründung von Projektgruppen und Benennung ihrer Mitglieder.

214 g) weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Delegiertenversammlung
215 übertragen werden.

216 h) Der Vorstand beruft eine AG Finanzen ein, welche mit Personen aus der
217 Delegiertenversammlung besetzt wird.

218 i) Der Vorstand darf über die Durchführung von Angeboten, Projekten und
219 Verträgen mit einer jährlichen Gesamthöhe von je maximal 100.000 € entscheiden,
220 die im Haushalt etatisiert sein müssen. Die Vertragslaufzeit oder
221 Kündigungsfrist bei einem Dauerschuldverhältnis darf einen Zeitraum von 5 Jahren
222 nicht übersteigen. Verpflichtungen, welche diesen Rahmen übersteigen müssen
223 durch die Delegiertenversammlung vor der Umsetzung bestätigt werden.

224 j) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen bis zu 10.000,00 € dürfen
225 nur nach Einwilligung durch die Geschäftsführung des Jugendreferates beschlossen
226 werden.

227 k) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht über die Arbeit der
228 Evangelischen Jugend Köln und Region und legt diesen der Delegiertenversammlung
229 zur Beratung vor.

230 § 7 Vorstandsvorsitz

231 (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen
232 Vorstandsmitglieder eine*n Vorstandsvorsitzende*n und bis zu zwei
233 Stellvertretungen. Eine*r der beiden Stellvertretungen darf Hauptberuflich sein.

234 (2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitz geleitet.

235 3. Der Vorsitz lädt, gemeinsam mit der Geschäftsführung des Jugendreferates,
236 zu den Vorstandssitzungen der Evangelischen Jugend Köln und Region ein.

237 4. Der Vorsitz repräsentiert die Evangelische Jugend Köln und Region in der
238 Öffentlichkeit auf besondere Weise.

239 § 8 Geschäftsführung

240 1. Die Geschäftsführung des Jugendreferates handelt für die Evangelische
241 Jugend Köln und Region im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der
242 Geschäfte, wobei der Evangelischen Jugend Köln und Region ein Prüfrecht
243 zusteht.

244 2. Beschlüsse der Organe der Evangelische Jugend Köln und Region sind durch
245 das Jugendreferat umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder dem
246 Evangelischen Kirchenverband Köln und Region durch die Umsetzung ein
247 Schaden droht.

248 3. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Köln und Region wird durch
249 das Jugendreferat des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region
250 geführt.

251 4. Die Geschäftsführung des Jugendreferats nimmt die Geschäftsführung und
252 handelt im Benehmen mit dem Vorstand.

253 5. Die Geschäftsführung des Jugendreferats kann einzelne Aufgaben der
254 Geschäftsführung delegieren.

255 6. Sofern nicht anders beschlossen, vertritt das Jugendreferat den
256 Jugendverband in den Gremien des Kirchenverbandes.

257 **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

258 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der
259 Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sind dem Vorstand des
260 Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sowie den Kreissynodalvorständen
261 der Kölner Kirchenkreise zur Kenntnis zu geben.

262 **§ 10 Übergangsregelung**

263 Bezüglich der Delegation gibt es eine Übergangsphase bis 31.07.2027, in der die
264 Delegation der Kirchengemeinden nach Beratung im Jugendausschuss durch
265 Bestätigung des jeweiligen Presbyteriums erfolgen kann.

266 **§ 11 Inkrafttreten**

267 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung und
268 Kenntnissgabe des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region in Kraft. Sie
269 ersetzt die Ordnung und ergänzende Geschäftsordnung vom 01.09.2022.

270 **§ 12 Anerkennung**

271 Die Evangelische Jugend Köln und Region wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 12
272 des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland
273 vom Vorstand des Evangelischen Kirchenverband Köln und Region als Kinder- und
274 Jugendvertretung anerkannt und fungiert als Dachorganisation im Gebiet des
275 Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.